

RiOLG Professor Dr. Matthias Jahn, Universität Erlangen-Nürnberg
 Editorial 07/2008

»... jedenfalls nichts« – Über Stilblüten in Praxis und Studium

Zu den mitunter etwas langweiligen Aufgaben des Hochschullehrers gehört es, die neueste höchstrichterliche Rechtsprechung für die Zwecke von Lehre und Forschung zu sichten. Entgegen landläufiger Vorstellungen bei vielen Studierenden besteht diese Judikatur nicht nur aus bedeutenden Leitentscheidungen, die wie Wunderknaben, auf die ein *Senat* besonders stolz ist, mit zahlreichen Zitaten aus dem wissenschaftlichen Schrifttum geschmückt dem staunenden Fachpublikum präsentiert werden. Unter den vom Bundesgerichtshof in Strafsachen veröffentlichten Entscheidungen befinden sich in der Mehrzahl Schmuddel- und Kellerkinder, bei der die Zurückweisung der Revision im Beschlusswege (§ 349 Abs. 2 StPO) nur mit knappen ergänzenden Bemerkungen versehen wird, weil die Bundesanwaltschaft in ihrer Stellungnahme diesen Punkt nicht oder nach Meinung des *Senats* nicht ganz richtig getroffen hat. Dies führt dazu, dass 57% aller Entscheidungen nur eine Seite und weitere 14% zwischen zwei und vier Seiten lang (oder besser: kurz) sind (vgl. *Barton*, Die Revisionsrechtsprechung des BGH in Strafsachen, 1999, S. 177).

Manchmal jedoch findet sich in dieser endlosen Prozession trauriger Gestalten doch eine überraschende Hochbegabung. Mit beiläufiger Selbstverständlichkeit wartet ein BGH-Beschluss aus dem Mai diesen Jahres nach begründungsloser Verwerfung mit folgendem Satz auf: »Soweit die Revision auch die Verletzung der gerichtlichen Aufklärungspflicht (§ 244 Abs. 2 StPO) rügt, weil das Landgericht die Zeugen J. und S. nicht vernommen hat, drängte zur vermissten Beweiserhebung jedenfalls nichts.« Das allerdings hat abgründige philosophische Tiefe! Die Erkenntnistheorie reibt sich seit vielen Jahrhunderten an dem Problem, ob wir überhaupt etwas über das Wesen der Dinge wissen können – ein aktueller Bestseller popularisiert die Großdebatte unter dem Titel *Wer bin ich – und wenn ja wie viele?* Der Beschluss fügt dem Problem einen bislang unentdeckten Akzent hinzu, in dem er zwischen das Nichts, dem normalerweise das Sein gegenübergestellt wird, das Jedenfalls-Nichts stellt, das offenbar zwar noch nicht ganz Nichts, aber eben auch noch nicht Etwas ist. Aber Spaß beiseite. Inhaltlich ist das, was das Gericht sagen will, aus revisionsrechtlicher Sicht durchaus nachvollziehbar. Einer Aufklärungsrüge des Angeklagten ist nur dann Erfolg beschieden, wenn der Tatrichter bestimmte Beweismittel ungenutzt ließ, obwohl der ihm bekannte Sachverhalt zu ihrer Benutzung gedrängt oder diese zumindest nahe gelegt hatte. Und wer selbst schon einmal einen Entwurf für eine gerichtliche Entscheidung »gepinselt« hat, weiß, wie schnell das, was für den Verfasser fraglos Sinn macht, auf den Stationsausbilder oder Richterkollegen bestenfalls wie abstrakte Malerei wirkt.

Auch in Beschlüsse, die von vier erfahrenen Berufsrichtern intensiv gegengelesen werden, schleichen sich auf diesem Weg manchmal Stilblüten ein, auf die man in Texten von Referendaren und Studenten eher gefasst wäre. Dazu zählen tiefenpsychologisch ausdeutbare Klassiker wie »Die Kisten des Verfahrens hat der Kläger zu tragen« und »Die Klage ist zu lässig«. Wer allerdings mit der Tür ins Haus fällt und seine philosophische Bildung weniger subkutan an den Leser zu bringen versucht, muss sich dafür auch einmal harte Worte gefallen lassen. Der 3. *Strafsenat* hat einen Revisionsführer unter dem Vorsitz des heutigen BGH-Präsidenten einmal so beschieden: »Die Weitschweifigkeit der schriftlichen Ausführungen, die u.a. bis auf Platon und Aristoteles zurückgreifen . . ., ohne erkennbaren Bezug zu Fragen aufzuweisen, die im Rahmen einer Revisionsbegründung sinnvoll angesprochen werden müssen, . . . korrespondiert mit der ihm vom Sachverständigen attestierten Logorrhöe.« Aus juristischen Übungsarbeiten hat fast jeder Strafrechtsprofessor *kriminelle Stilblüten* in Erinnerung, die die Grenzen zum Philosophischen leichtfüßig überschreiten: »Diese Frage ist fraglos zu bejahen«, »Ob das stets so ist, ist eine Frage des Einzelfalls, aber der ist meist etwas sehr Seltenes« oder – zum Rücktritt – »die Nichtvollendung ist eingetreten« (*Langer* hat diese und andere prächtige Exemplare in der Festschrift für Geerds gesammelt und ausgestellt). Sparen wir also mit Spott für solche und ähnliche schadhafte Überlegungen, denn nur die Wenigsten werden von sich mit Erfolg behaupten können, dass ihnen Ähnliches noch nie unterlaufen wäre.

Für den oben zitierten Senatsbeschluss gilt also (anders als »in dupio pro reum« und »apparatio ictus« in – hoffentlich – richtigem, vielleicht aber auch nur durch Asterix-Lektüre gestählten Latein): Si tacuisses, philosophus mansisses (Wenn du geschwiegen hättest, wärest du ein Philosoph geblieben).

Quelle: JA 07/08, I
 Letzte Änderung: 01.07.2008
 © Wolters Kluwer Deutschland GmbH

[Seite drucken](#)